

Anlage

Stellungnahmen von Bürgern zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ammensleber Weg II" - Gemeinde Barleben Ortsteil Barleben

Nr.	Bürger	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.	Bürger 1 Anwohner des Bussardstraße	19.07.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bürger hat aus dem Mittellandkurier und aus öffentlich einsehbaren Dokumenten des Service- und Bauamtes von den geplanten Änderungen im Wohngebiet erfahren. Er kann nicht verstehen, wieso man die vorhandenen Regenrückhalteflächen und -volumen weiter verkleinert. Bei Starkregenereignissen und Schneeschmelze läuft das Wasser schon jetzt quer durch das gesamte Wohngebiet - die Problematik ist dem Tiefbauamt aus diversen Schreiben mehrerer Anlieger bekannt - bisher kamen keine konstruktiven Antworten. Auf Bitten nach Vorortterminen wurde gar nicht eingegangen. Bedenken des Bürgers: - Das dann einzig verbleibende RRB im Storchenweg hat aufgrund der fortschreitenden Verlandung und permanenten Füllung kaum Reserven für Starkregenereignisse, Wasser läuft schon jetzt in die angrenzenden Gärten - es ist anscheinend auch kein geregelter Abfluss möglich. - Das jetzt schon bestehende Missverhältnis zwischen Rückhaltevolumen und angeschlossener Fläche verschlechtert sich weiter (siehe z.B. Bemessungsgrundsätze DWA-A 117. DWA-M 176). Starkregenereignisse werden aufgrund der klimatischen Änderungen an Häufigkeit und Brisanz zunehmen - Die jetzige Funktion des Abfluss- bzw. Rigolensystems des gesamten Wohngebietes muss ernsthaft in Frage gestellt werden, bei Starkregen ist der gesamte westliche Teil des Ammensleber Weges (von Beginn bis Falkenstrasse ein einziger Fluss, gleiches trifft bei Schneeschmelze zu) - auch das Wasser dieses Gebietes sammelt sich schlussendlich dann im RRB Storchenweg. Daher kann eine weitere Verkleinerung der Rückhalteflächen sicher nicht im Interesse der Bestandseigentümer sein. Der Bürger bittet seine Bedenken ggf. die geplanten Änderungen zu erfassen. Sollte es diesbezüglich Termine bzw. Beschlussfassungen mit Einbeziehung der Öffentlichkeit geben, wäre es sehr schön zu erfahren wann dies der Fall ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die vom Bürger dargelegten Situationen stehen nicht im Zusammenhang mit dem Stauvolumen der im Bebauungsplan festgesetzten Niederschlagswasserversickerung am Rebhuhnweg, sondern mit der Funktionsfähigkeit des Rigolensystems bzw. mit extremen Niederschlagsereignissen im Frühjahr 2011. Das Rigolensystem wird zur Zeit saniert, um die Probleme zu beheben. - Wie in der Planzeichnung festgesetzt, verbleibt am Rebhuhnweg eine Niederschlagswasserversickerung, deren Größe nach den entsprechenden Richtlinien und Bemessungsregeln und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorgenommen wurde. Für diese Entwässerungsanlage liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vor. - Ein Missverhältnis zwischen dem Rückhaltevolumen der Versickerung und angeschlossener Fläche besteht nicht. Wie bereits angeführt, wurde die Dimensionierung nach den anerkannten Richtlinien durchgeführt. - Die vom Bürger geschilderte Extremsituation trat im Frühjahr 2011 durch einen Zufluss von Schmelzwasser bei gleichzeitig gefrorenen Bodenschichten auf. In diesen Fällen weist das im Baugebiet angewendete Rigolensystem nur eine geringe Funktionsfähigkeit auf. Diese steht jedoch in keinem Zusammenhang mit den Staukapazitäten der Niederschlagswasserversickerung. Da das Niederschlagswasser durch die gefrorenen Bodenschichten nicht in die Rigolen gelangte, konnte es auch dem Sickerbecken nicht geordnet zugeführt werden, daher war auch die Kapazität des Beckens nicht ausgelastet. Wie bereits angeführt, wird das Rigolensystem derzeit saniert, um die Probleme zu lösen. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

1.2.	Bürger 2 Anwohner und Anwohnerin der Bussardstraße	20.07.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bürger haben aus der Zeitung erfahren, dass eine Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 vorgesehen ist. Dies können die Bürger nicht verstehen. Sie fragen, ob ein zuständiger Mitarbeiter bei einem starken Regenguss bzw. Schneeschmelze sich die Situation angesehen hat. Daran zweifeln die Bürger. - Von der Falkenstrasse und Teile des Ammensleber Weg ist ein einziger Fluss bei einem starken Regenguss. Das einzige Rückhaltebecken in diesem Gebiet soll reichen, was nach Meinung der Bürger nicht mal eins mehr ist. Das Regenrückhaltebecken im Storchenweg ist fast zu einem Biotop geworden, das kaum noch bei Regen die eigentliche Aufgabe übernehmen kann und außerdem war es noch nie so gefüllt, wie es jetzt seit längerer Zeit ist. - Als die Bürger ihre Wohnung 2001 gekauft haben waren 3 Regenrückhaltebecken im Bebauungsplan ausgewiesen. Bis 2009 hatten die Bürger kein Problem damit, weil immer mal wieder der Wasserstand sank. Jetzt ist das Regenrückhaltebecken immer übertoll. Die Bürger haben seitdem ständig Wasser im Keller. Leider sind im Wohngebiet Ammensleber Weg keine gemeindeeigenen Einrichtungen, die die Gemeinde zwingen zu handeln, wie in Ebendorf. Es besteht ja keine Hoffnung, dass sich die Situation ändert und die klimatischen Veränderungen versprechen auch keine Besserung. Die Bürger schauen jeden Abend den Wetterbericht mit gemischten Gefühlen und hoffen dass es nicht so stark regnet, wie zurzeit in Sachsen. Es war im sehr Juni sehr trocken die Rasenflächen mussten die Bürger wässern und trotzdem wurde die Kellerwand nicht trocken, das Oberflächenwasser konnte nicht abfließen, weil das Regenrückhaltebecken keinen Abfluss hat oder alles verstopft ist. - Deshalb kann es nach Meinung der Bürger keine Verkleinerung der Rückhalteflächen geben. Das Gegenteil sollte der Fall sein oder die ehemals vorgesehen Flächen sollte funktionstüchtig gemacht werden. Die Bürger bitten die Entscheidung noch einmal zu überdenken und eine Anwohnergemeinschaft, die nicht nur in der Zeitung angekündigt wird, wäre eine Alternative. Dies wäre ein Zeichen von Bürgernähe. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Situation wurde durch ein Fachplanungsbüro (Muting) untersucht und beurteilt. Hierbei wurden auch örtliche Prüfungen durchgeführt. - Die vom Bürger geschilderte Extremsituation trat im Frühjahr 2011 durch einen Zufluss von Schmelzwasser bei gleichzeitig gefrorenen Bodenschichten auf. In diesen Fällen weist das im Baugebiet angewendete Rigolensystem nur eine geringe Funktionsfähigkeit auf. Diese steht jedoch in keinem Zusammenhang mit den Staukapazitäten der Niederschlagswasserversickerung. Da das Niederschlagswasser durch die gefrorenen Bodenschichten nicht in die Rigolen gelangte, konnte es auch dem Sickerbecken nicht geordnet zugeführt werden, daher war auch die Kapazität des Beckens nicht ausgelastet. Das Rigolensystem wird derzeit saniert, um die Probleme zu beheben. - Diese Aussage der Bürger ist nicht zutreffend. Bei der überwiegenden Anzahl der örtlichen Prüfungen war die Niederschlagswasserversickerung am Rebhuhnweg vollständig ausgetrocknet und diente im Gegenteil zur Ablagerung von Unrat und Gartenabfällen. Die Bürger verkennen die Funktionsweise von Niederschlagswasserversickerungen. Diese führen dem Grundwasser durch Versickerung das Niederschlagswasser des Plangebietes zu. Sie bewirken durch die Wasserzufuhr zum Grundwasser keine Absenkung des Grundwasserspiegels. Sickerbecken haben keinen Abfluss, sondern dienen der Versickerung des Niederschlagswassers in den Boden. - Wie bereits dargelegt, steht die Frage der Dimensionierung des Niederschlagswassersickerbeckens nicht im Zusammenhang mit der Höhe des Grundwasserspiegels. Die Dimensionierung erfolgte durch ein Fachbüro nach anerkannten Richtlinien und unter Berücksichtigung der örtlichen Situation. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
------	--	------------	---	---	------------------------------------

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ammensleber Weg II" - Gemeinde Barleben Ortsteil Barleben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	23.06.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 "Ammensleber Weg II" werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.2.	E.ON Avacon AG	06.07.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Bezug nehmend auf das Schreiben vom 20.06.2011 gibt die E.ON Avacon zur Baumaßnahme grundsätzlich ihre Zustimmung. Die E.ON Avacon AG betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben seitens der E.ON Avacon geplant. - Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest- / Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über-/ Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen sind, und der E.ON Avacon dieses spätestens 10 Werktage zuvor anzuzeigen und abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der E.ON Avacon AG in Gardelegen zu erfolgen hat. Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Anlagen befinden sich ausschließlich im Rebhuhnweg. Der Bebauungsplan setzt keine überbaubaren Flächen fest, die zu einer Beeinträchtigung der Leitungen führen können. Weiterhin sind keine Pflanzgebote festgesetzt, so dass die Hinweise nicht auf die Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplanes zutreffen. 	kein Beschluss erforderlich
		18.07.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Anlagen und Leitungen des Bereiches Transport-/Spezialnetze. Die Anfrage wurde an die E.ON Avacon AG Betrieb/Bereich TNM-D zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
2.3.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	12.07.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Vorgehensweise beim Auffinden von archäologischen Funden oder Befunden ist gesetzlich geregelt und bedarf somit keiner gesonderten Festsetzung im Bebauungsplan. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			<p>"bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§14(2) DenkmSchG LSA). Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14(9).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seitens der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege werden Denkmale nicht betroffen, sodass formal keine Bedenken bestehen. - Generell gibt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu Bedenken, dass aus ihrer Sicht bei rückläufigen Bevölkerungszahlen keine neuen Wohngebiete ausgewiesen werden sollten, da diese in der Regel die Ortskerne schwächen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Diese Auffassung widerspricht den anerkannten Prognosen (empirica Berlin), nach denen ein steigender Wohnflächenbedarf pro Einwohner aufgrund der demografischen Entwicklung zu erwarten ist und somit auch bei rückläufigen Einwohnerzahlen ein zusätzlicher Wohnflächenbedarf besteht. Eine Schwächung des Ortskernes Barleben ist weiterhin aufgrund dessen Attraktivität nicht zu erwarten. 	
2.4.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	21.07.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Bergbau / Markscheide- und Berechtigungswesen, Altbergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. - Geologie / Ingenieur- und Hydrogeologie: Zu prüfende ingenieurgeologische und hydrogeologische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.5.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	14.07.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. - Als Planungsunterlagen wurde die Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation verwendet. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.08.2010 mit der Gemeinde Barleben ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Benutzung der Daten lizenziert. Daher ist auf sämtlichen verwendeten Liegenschaftskarten folgender Quellenvermerk anzubringen: (ALK/08/2010) © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-14012/10. Für das Luftbild lautet der Vermerk wie folgt: (DOP/08/2010) © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-14012/10. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Angaben wurden entsprechend des Hinweises ergänzt. 	kein Beschluss erforderlich
2.6.	Landesverwaltungsamt	20.07.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr: Im Rahmen der 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Obere Abfallbehörde: Durch die obere Abfall- und Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes. - Obere Immissionsschutzbehörde: Die geplante Änderung umfasst die zukünftige Nutzung von bisher als Spielplatz und Niederschlagswasserspeicher geplanten Flächen als Wohnbauflächen. Die Planfläche ist bereits von Einfamilienhausbebauung umgeben. Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. - Obere Behörde für Wasserwirtschaft: Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt. - Obere Behörde für Abwasser: Durch das geplante Vorhaben werden keine Belange in Zuständigkeit des Referates 405 berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde. - Obere Naturschutzbehörde: Vom Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil 1 S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. - Obere Landesplanungsbehörde: Die Gemeinde Barleben plant innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.3 Ammensleber Weg II den bisher als Spielplatz, als Regenwasserversickerungsbecken und als Fläche für eine Trafostation festgesetzten Teil des Bebauungsplans einer Wohnnutzung zuzuführen. Der Spielplatz wird in das Baugebiet Ammensleber Weg I verlegt, die Versickerungsfläche kann verkleinert werden und die Trafostation wurde an einem anderen Standort gebaut. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt 0,23 ha. Nach Prüfung der Unterlagen wurde unter Bezug auf §13(2) LPIG festgestellt, dass die geplante 4. Änderung des Bebauungsplanes nicht raumbedeutsam ist. Auswirkungen auf planerisch gesicherten Raumfunktionen sind nicht erkennbar. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	---	--	--

			Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.		
2.7.	Landkreis Börde	28.07.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Kreisplanung: Aus Sicht der Kreisplanung steht die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Ammensleber Weg II" den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Die Veränderung der Regenrückhalteflächen sowie die Verlegung des Spielplatzes zu Gunsten von zusätzlichen Wohnbauflächen kann aus bauplanungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden, sofern eine ordnungsgemäße Versickerung bzw. Ableitung von Niederschlagswasser gewährleistet ist. - Bezüglich der geänderten Festsetzungen möchten wir darauf hingewiesen, dass die in der Planzeichnung angegebene Firsthöhe mit 9,5 m als Höchstmaß im Widerspruch zu der Höhenangabe von 9,0 m in der Begründung zur Planänderung steht. Es wird gebeten die Maßangabe entsprechend zu korrigieren. - Bauaufsicht: Seitens der Bauaufsicht wird auf den §8 der Bau0 des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen, dieser beinhaltet die Grundpflicht einer ausreichend großen Spielplatzanlage für Wohnbebauung anzulegen. Der Verlust des Spielplatzes im Rebhuhnweg (Flur 2, Flurstücke 81/27 und 82/48, in der Gemarkung Barleben) kann nur zugestimmt werden, mit der Schaffung und Nutzbarkeit einer gleichwertigen Anlage (hier: Flur 2, Flurstücke 93/37 und 939, in der Gemarkung Barleben). - Gefahrenabwehrrecht / Kampfmittelbelastung: Die zu der Gemarkung eingereichten Unterlagen wurden durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Magdeburg an Hand der dort vorliegenden Unterlagen und Erkenntnissen geprüft. Auf der Grundlage der zu dieser Gemarkung vorliegenden Belastungskarten konnten keine Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln oder Resten davon gewonnen werden, so dass bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden dieser nicht zu rechnen ist. - Gleichwohl wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Auffinden von Kampfmitteln jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden kann. Daher sind der Antragsteller sowie die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Firma auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schaden durch Kampfmittel (KampfMI-GAVO) vom 27.04.2005 (GVBl. LSA Nr. 2512005 S. 240 ff.) hinzuweisen. - Werden bei der im Betreff genannten Baumaßnahme während der Bautätigkeiten sowie bei 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Maßangabe in der Begründung wurde redaktionell korrigiert. - Der Spielplatz im Wohngebiet Ammensleber Weg I wurde inzwischen hergestellt. Er gewährleistet den erforderlichen Ersatz. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. - Die Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln ist verordnungsrechtlich geregelt und 	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			<p>erdingreifenden Maßnahmen Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Bereich ist weiträumig abzusperren. Gleichzeitig ist nach §2 KampfM-GAVO unverzüglich der Landkreis Börde, Ordnungsamt, als zuständige Sicherheitsbehörde, telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. Gemäß §3 der KampfM-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten und/oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereiches zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen. Das Betretungsverbot zu 3. Satz 1 gilt in dem Umkreis der Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach reeller Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann. Ein Verantwortlicher der Baufirma hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereiches in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen der Vollzugsbeamten des Landkreises und / oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bzw. der Polizei aufzuhalten. Die erteilten Hinweise und Anordnungen durch die Vollzugsbeamten vor Ort sind zu befolgen.</p> <p>Umweltschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz: Es bestehen keine Bedenken. - Wasserwirtschaft: Von Seiten der unteren Wasserbehörde kann der Verkleinerung der Versickerungsanlage nicht zugestimmt werden. Die Erläuterungen im Bebauungsplan sind kein geeigneter Nachweis für die ausreichende Bemessung und Dimensionierung der verkleinerten Sickeranlagen. Zum derzeitigen Stand ist davon auszugehen, dass die errichteten Anlagen entsprechend den Forderungen der geltenden Regelwerke bemessen wurden. Der unteren Wasserbehörde ist der Nachweis nach ATV138 zu erbringen, dass die verkleinerten Anlagen immer noch ausreichend sind. Des Weiteren ist darzulegen, wie der Rückbau des Systems erfolgen soll, so dass es auch verkleinert funktionsfähig ist. Hier ist ein entsprechendes Entwässerungskonzept des gesamten Einzugsgebietes, aufgegliedert in die einzelnen Teileinzugsgebiete, vorzulegen. - Naturschutz: Es bestehen keine Bedenken. - Abfallrecht: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben. - Forstbehörde: Forstliche Belange werden nicht berührt. 	<p>bedarf somit keiner gesonderten Hinweise im Bauleitplanverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Von der Unteren Wasserbehörde liegt eine geänderte Stellungnahme vom 20.04.2011 vor. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	---	---	--

		20.04.2012	<ul style="list-style-type: none"> - Die in den Unterlagen erfassten Flächen können in dem verkleinerten Becken entsprechend der angegebenen Überstauhäufigkeit versickert werden. Entsprechend extremere Niederschlagsereignisse können jedoch nicht immer problemlos abgeführt werden. Die Berechnung und die Kontrolle beziehen sich auf die im Antrag als befestigte undurchlässig erfasste Fläche. Eine Kontrolle der Richtigkeit der Flächenermittlung erfolgte nicht. - Private Grundstücke können jetzt generell nicht an das Entwässerungssystem angeschlossen werden. Hier muss von Seiten der Gemeinde darauf geachtet werden, dass es ausreichende Versickerungsanlagen auf den privaten Grundstücken gibt. - Für die Abwasserbeseitigungskonzepte / Teil Niederschlagswasser sind die von der Gemeinde betriebenen Versickerungsanlagen für die gemeindeeigenen Verkehrsflächen zu erfassen und mit aufzunehmen. - Von Seiten der Unteren Wasserbehörde kann der Verkleinerung der Versickerungsanlage unter Beachtung der genannten Hinweise zugestimmt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Es ist festzustellen, dass die Versickerungsanlage nach den entsprechenden Richtlinien dimensioniert wurde und eine ausreichende Kapazität aufweist. - Ein Anschluss privater Grundstücke an die Niederschlagswasserabführung ist nicht vorgesehen und nicht zulässig. Die Böden im Plangebiet weisen eine ausreichende Versickerungsfähigkeit auf, so dass bereits aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine Versickerung auf den Grundstücken vorzusehen ist. - Der Hinweis betrifft das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Barleben. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
2.8.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)	06.07.2011	<ul style="list-style-type: none"> - Den Entwurf des Bebauungsplanes hat der WWAZ geprüft. Der WWAZ stimmt den Ausführungen zur Ver- und Entsorgung sowie den Ausführungen zum vorhandenen Rigolensystem zu. Da sich im Rebhuhnweg keine Trink- und Schmutzwasseranlagen befinden, wird über eine Erschließungsvereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und dem WWAZ der Anschluss an die öffentlichen Trink- und Schmutzwasserleitungen geregelt. Seitens des WWAZ gibt es keine Bedenken gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich